



Trainer Reglement

Version 1.1

Schwimmclub Meilen
Postfach 207
CH-8706 Meilen
schwimmen@scmeilen.ch

Änderungsgeschichte:

Version	Datum	Autor	Beschreibung
0.1	29.12.09	R. Romagnoli	Entwurf
0.2	01.01.10	R. Romagnoli	Entwurf – Erweiterung Spesen
0.3	23.07.10	R. Romagnoli	Korrekturen
0.4	23.08.10	R. Romagnoli	Kostenübernahme Ausbildung und Verpflichtung
1.0	25.08.2010	R. Romagnoli	Final
1.1	02.01.2011	R. Romagnoli	Anpassung Bruttojahreslohn AHV und BVG Ergänzung Physiotherapeuten

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
2	Anstellung	3
3	Qualifikation.....	3
3.1	Trainer.....	3
3.2	Physiotherapeuten.....	4
3.3	Organisation der Ausbildungen	4
3.4	Kostenübernahme Ausbildung Trainerausbildung	4
4	Lohn.....	4
4.1	Lohnperioden.....	4
4.2	Stundenrapporte.....	4
4.3	Stundenansatz Trainer	5
4.4	Pauschale Physiotherapeut.....	5
4.5	Gesetzliche Beiträge	5
4.5.1	AHV/IV/EO (Alters- und Hinterbliebenen Versicherung, Invalidenversicherung)	5
4.5.2	BVG (Berufliche Vorsorge - Pensionskasse) / UVG (Unfallversicherungsgesetz).....	5
4.6	Spesen.....	5
4.6.1	Wettkampfentschädigungen	6
4.6.2	Trainingslager.....	6
4.6.3	Hallenbadeintritte.....	6
4.6.4	Weitere Spesen.....	6
5	Aufgaben.....	6
6	Schlussbestimmungen	6

Anhänge

- A Trainervereinbarung
- B Stundenrapport
- C Pflichtenheft „Trainer ohne Arbeitsvertrag“

1 Einführung

Dieses Reglement regelt die Anstellung von Angestellten ohne Arbeitsvertrag beim SC Meilen. Für Angestellte mit Arbeitsvertrag gelten die im Arbeitsvertrag getroffenen Regelungen.

Funktionen von Angestellten ohne Arbeitsvertrag beim SCM sind: Trainer, Physiotherapeuten

Für eine einfachere Lesbarkeit ist dieses Reglement in der männlichen Form verfasst.

2 Anstellung

Die Anstellung erfolgt mündlich gemäss Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ressortchef (Chef Leistungssport, Chef Breitensport, Leiter Schwimmschule) und dem Trainer. Dabei können auch Ressortübergreifende Anstellungen erfolgen. In diesen Fällen sprechen sich die zuständigen Ressortchefs bezüglich den Anstellungsbedingungen untereinander ab. Die Vereinbarung soll folgende Punkte beinhalten:

- Dauer der Anstellung
- Art der Anstellung
- Zugewiesene Gruppe
- Einsatzzeiten
- Einsatz an Wettkämpfen

Die getroffenen Vereinbarungen werden auf der Trainervereinbarung festgehalten. Fehlende Angaben auf dem Datenblatt werden vom Trainer spätestens 2 Wochen nach Anstellungsbeginn vervollständigt und dem Ressortchef abgegeben.

3 Qualifikation

3.1 Trainer

Trainer ohne Arbeitsvertrag werden aufgrund ihrer Ausbildung eingesetzt.

Ausbildungsart	Ausweise/Diplome	Einsatz als
Basisausbildung	SLRG-Brevet / ESL	Kidstrainer, Jugendtrainer, Kursleiter Seeadler, Kursleiter Schwimmschule, Aushilfe Nachwuchstrainer
J+S Ausbildung	J+S Leiter J+S Weiterbildung	zusätzlich Trainer Jugendmannschaft, Nachwuchstrainer, Kursleiter Crawlkurse, Aushilfe Trainer Elite

Erweiterte Ausbildung	Trainerbrevet C/B/A Schwimmleiterbrevet B/A Dipl. Sportlehrer u.ä. oder gleichwertige Ausbildungen	zusätzlich Trainer Elite
-----------------------	--	--------------------------

Die Basisausbildung wird als Mindestanforderung für eine Anstellung als Trainer beim SC Meilen erwartet. Diese kann auch innerhalb einer vereinbarten Frist nach Anstellungsbeginn erfolgen. Die Entscheidung darüber wird durch den jeweiligen Ressortchef gefällt.

3.2 Physiotherapeuten

Von Physiotherapeuten wird eine abgeschlossene oder laufende Grundausbildung erwartet.

3.3 Organisation der Ausbildungen

Der Vorstand entscheidet zusammen mit dem J+S Coach über die Teilnahmen an Ausbildungen. Die Anmeldung erfolgt über den J+S Coach.

3.4 Kostenübernahme Ausbildung Trainerausbildung

Der SCM übernimmt die Ausbildungskosten vollumfänglich. Werden die Ausbildungskosten übernommen, verpflichtet sich der Trainer für eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer beim SC Meilen. Die genaue Frist wird vor Antritt der Ausbildung zwischen Ressortchef, J+S Coach und dem angehenden Trainer vereinbart. Verlässt der Trainer den SCM vor Ablauf der vereinbarten Frist, werden die Ausbildungskosten pro rata zurück verlangt.

4 Lohn

4.1 Lohnperioden

Die Entlohnung erfolgt zweimal im Jahr und zwar vor den Sommerferien und Ende Jahr und entschädigt die Leistung, welche in den folgenden Perioden geleistet wurde:

- Lohnperiode 1: 1. Januar bis 31. Juli
- Lohnperiode 2: 1. August bis 31. Dezember

4.2 Stundenrapporte

Jeder Angestellte erfasst die geleisteten Stunden auf dem Stundenrapport. Der Stundenrapport wird dem jeweiligen Ressortchef abgegeben. Der Ressortchef kontrolliert die Stundenrapporte, visiert diese und gibt sie dem Chef Finanzen zur Auszahlung weiter.

Der Abgabetermin für die Stundenrapporte wird jeweils 1 Monat im Voraus kommuniziert und richtet sich nach dem Ferienkalender. Eine rechtzeitige Abgabe ist zwingend damit die Auszahlung erfolgen kann. Die Lohnauszahlung erfolgt nur auf Basis des Stundenrapports. Es gibt keinen Anspruch auf Auszahlung auf Basis der Anwesenheitsliste.

4.3 Stundenansatz Trainer

Die Entlohnung basiert auf einen Stundenlohn. Der Brutto Stundenansatz ist abhängig von der Ausbildung und beinhaltet auch die Fahrspesen vom Wohnort zur Trainingsstätte.

Ausbildung	Stundenlohn brutto in CHF
Basisausbildung	25.- / Fr. 20.- in der Ausbildungs- oder Probezeit
J+S Ausbildung	30.-
Erweiterte Ausbildung	35.- oder nach Vereinbarung*

* Stundenansatz wird vom Vorstand individuell festgelegt

Der Wechsel auf einen höheren Stundenansatz, infolge absolvierter Ausbildung erfolgt immer auf die nächstfolgende Lohnperiode.

4.4 Pauschale Physiotherapeut

Der Einsatz von Physiotherapeuten wird pauschal abgegolten

Einsatz während	Pauschale brutto in CHF
Training	20.- inkl. Reisekosten
Wettkampf (ein- oder mehrtägig)	100.- plus Essen, Unterkunft und Reise*
Trainingslager	100.- plus Essen, Unterkunft und Reise*

* Voraussetzung: Reise und Unterkunft mit der Mannschaft

4.5 Gesetzliche Beiträge

Die Löhne unterstehen grundsätzlich der gesetzlichen Beitragspflicht der AHV. Besteht eine Beitragspflicht, werden die Beiträge von beiden Perioden dem Bruttolohn der 2. Lohnperiode abgezogen. Der SC Meilen übernimmt dabei die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge.

4.5.1 AHV/IV/EO (Alters- und Hinterbliebenen Versicherung, Invalidenversicherung)

Beitragspflichtig sind Trainer ab vollendetem 17. Altersjahr und einer Bruttolohnsumme von über Fr. 2'300.- pro Jahr. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt ca. 6% der Bruttolohnsumme.

4.5.2 BVG (Berufliche Vorsorge - Pensionskasse) / UVG (Unfallversicherungsgesetz)

Beitragspflichtig sind Trainer ab vollendetem 17. Altersjahr und einer Bruttolohnsumme von über Fr. 20'880.- pro Jahr.

4.6 Spesen

Neben den Löhnen werden weitere Entschädigungen für erbrachte Leistungen oder entstandene Kosten vergütet. Diese gelten nicht als Lohnbestandteil und sind somit von allfälligen beitragspflichtigen Abgaben befreit. Für Fahrspesen vom Wohnort zur Trainingsstätte / Wettkampfort werden keine Spesen vergütet. Ausnahme: mehrtägige auswärtige Wettkämpfe/Trainingslager.

4.6.1 Wettkampfschädigungen

Die Entschädigung für die Betreuung als Verantwortlicher Trainer an Wettkämpfen beträgt Fr. 50.- pro halben Tag. Die Wettkampfpauschale deckt sämtliche Auslagen wie Reisekosten und Verpflegung ab (Ausnahme: mehrtägige auswärtige Wettkämpfe). Der jeweilige Ressortchef nominiert pro Wettkampf der oder die verantwortlichen Trainer. Nur die vom Ressortchef nominierten Trainer haben Anspruch auf eine Wettkampfschädigung.

4.6.2 Trainingslager

Kost und Logis sowie Reisekosten werden vom SCM übernommen. Trainingslager sind als Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit zu betrachten und werden wenn nicht anders vereinbart nicht entschädigt.

4.6.3 Hallenbadeintritte

Die Hallenbadeintritte werden wie folgt vergütet.

	Einsätze pro Woche	Art des Eintritts	Vergütung
Aktiver Schwimmer	-	Jahresabo	Fr. 100.-
Trainer	mehr als 2	Jahresabo	Fr. 150.-
Trainer	1 – 2	10er Abo	keine

Jahresabonnemente müssen vom Trainer selber an der Hallenbadkasse gekauft werden. Gegen Abgabe der Quittung werden die Kosten gemäss Reglement entschädigt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn am Ende einer der beiden Lohnperioden.

10er Abonnemente müssen über den jeweiligen Ressortchef bezogen werden und sind kostenlos. Es werden keine vom Trainer selber gekauften 10er Abonnemente entschädigt, ausser der Kauf wird vom jeweiligen Ressortchef angeordnet. In diesem Fall werden die vollen Kosten gegen Abgabe der Quittung, zusammen mit dem Lohn, am Ende der Lohnperiode ausbezahlt.

4.6.4 Weitere Spesen

Fallen weitere Spesen an, sind diese vom Ressortchef zu genehmigen. Weitere Spesen werden gegen Abgabe eines Belegs (Quittung, Ticket etc.) vergütet.

5 Aufgaben

Die Aufgaben sind im Pflichtenheft "Trainer ohne Arbeitsvertrag" beschrieben.

6 Schlussbestimmungen

Alle in diesem Dokument aufgeführten Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements. Mit der Vereinbarung zwischen Ressortchef und Trainer werden die in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen beidseitig akzeptiert.